

kaum unterscheidbaren Begriffe des Schamlosen und Unzüchtigen!

Meine Herren, wir sind aber gegen die Bestimmung des Entwurfs auch dadurch noch mehr gebracht worden, daß der Herr Staatssekretär heute auf die belebten Straßen exemplifiziert und dieselben im Gegensatz zu unbelebten und abgelegenen Straßen und Wegen brachte, er meinte, es könne etwas in abgelegenen Straßen ausgestellt werden, ohne daß dabei in ärgerniserregender Weise die Sittlichkeit, die Schamhaftigkeit verletzt werde; andererseits würde diese selbe Darstellung, in belebten Straßen ausgestellt, eine derartige sein können, daß ein Verstoß gegen § 184a vorläge. Nun meine ich, wenn wir eine gesetzliche Bestimmung in dieser Richtung treffen wollen, dürfen wir keinen Unterschied machen. Da kommt es nicht darauf an, ob es sich um Straßen handelt, die von Equipagen mit Gummirädern oder Hofequipagen und dergleichen befahren werden, und die von den oberen Zehntausend begangen werden, oder ob es sich um Straßen handelt, in welchen lediglich die unteren Schichten der Bevölkerung sich bewegen. Ich sollte glauben, diese Bestimmung müßte alle Orte treffen, gleichgültig, ob es Neben- oder Hauptstraßen sind.

Immerhin kommt es aber bei der ganzen Bestimmung darauf an: was ist nun eigentlich schamlos? Denn um den Begriff gröblicher Schamlosigkeit zu konstruieren, müssen wir zunächst eine Präzisierung des Schamlosen haben, um daraus den groben Verstoß gegen denselben herzuleiten. Ich kann nun nicht finden, daß dieser Begriff des Schamlosen als solcher überhaupt ein feststehender ist. Meine Herren, was heute schamlos ist, kann es nach drei Jahren nicht mehr sein, und was vor fünfzehn Jahren schamlos war, ist heute nicht mehr schamlos. Ich möchte Sie nur auf einen einzigen, mir sehr in die Augen fallenden prägnanten Fall hinweisen. Wer vor 15 Jahren eine Dame in der Öffentlichkeit in Radfahrkleidung gesehen hätte, hätte wahrscheinlich gesagt: das ist eine schamlose Dame oder Person. Heutzutage findet niemand etwas darin, wenn die Damen mit kurzen Röckchen oder stellenweise ganz ohne Röckchen, nur mit Bumphosen, Strümpfen und Stiefeln bekleidet sich öffentlich zeigen. Sie sehen daraus, meine Herren, wie die Begriffsrichtung sich gestaltet, je nach der Entwicklung der Verhältnisse, und zwar in einer sehr kurzen Zeit. Andererseits, meine Herren, habe ich neulich gelesen, daß in einer ostpreussischen kleinen Stadt Damen es als schamlos angesehen haben, als in einem Theater eine Balletaufführung stattfand, und daß sie die Vorstellung verlassen haben, während in der zehn Meilen entfernten Stadt Königsberg allabendlich oder unendlich oft Ballets aufgeführt werden, ohne daß die Damen so prüde sind, daran Anstoß zu nehmen und sie für schamlos zu halten.

Sie sehen daraus, meine Herren, wie schwer es hält, diesen Begriff des Schamlosen genau zu präzisieren. Wenn man aber diese Schwierigkeiten sieht, muß man selbstverständlich mit der größten Vorsicht als Gesetzgeber seine Zustimmung zu Dingen geben, die der Anwendung solcher vager Begriffe Thür und Thor öffnen, zumal dann, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, sehr wohl geeignet sind, das geschäftliche und das Kunstinteresse in erheblichem Maße zu treffen und zu schädigen.

Meine Herren, der Herr Kollege Roeren glaubte, den Herrn Kollegen Müller bezüglich der von ihm vorgelegten Aktstudien dadurch abführen zu können, daß er sagte, daß einige der ihm vorgelegten Bilder, die er sich aus der Handlung hätte geben lassen, den Herrn Kollegen Müller wohl eines anderen belehren würden, daß es sich doch um Dinge handele, die wirklich unerträglich wären. Nun, ich glaube,

der Herr Kollege Roeren vergißt dabei, daß das, was er vorgetragen hat, bereits ohne den § 184a, der hier geplant ist, durchaus straffällig gewesen wäre. Ich sollte glauben, auf die von ihm produzierten Bilder hätte der Begriff des Unzüchtigen vollauf Geltung finden können, und der alte § 184 des jetzt bestehenden Strafgesetzbuchs würde hier zweifellos zur Anwendung gebracht werden müssen.

Wenn aber schließlich gesagt wird, wir befänden uns in einer Periode sittlichen Niedergangs, so möchte ich das ganz entschieden in Abrede stellen. Es wäre ganz unnatürlich, daß das deutsche Volk, welches nach anderen Richtungen im steten Aufsteigen begriffen ist, das erst eine jung geeinte Nation darstellt und als solche eine große Zukunft vor sich haben soll, — daß dieselbe Nation sich bereits in einer Periode sittlichen Niedergangs befinden sollte. Das ist unrichtig. Eine solche im sittlichen Niedergange befindliche Nation kann keine Zukunft haben.

Meine Herren, ich fasse dasjenige zusammen, was ich sagen will. Wir erachten die Bestimmung des § 184a — auf die Einzelheiten desselben will ich nicht eingehen — sowohl in der Kommissionsfassung wie in der Fassung des Entwurfs nicht nur nicht für nützlich, sondern sogar für schädlich und erfolglos; denn was damit bezweckt wird, die Sittlichkeit der heranwachsenden Jugend zu heben, wird damit nicht erreicht, und aus diesem Grunde sind wir nicht in der Lage, derselben unsere Zustimmung zu geben; wir müssen dieselbe einstimmig ablehnen.

Vizepräsident Dr. von Frege-Belgien: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoessel.

Dr. Hoessel, Abgeordneter: Meine Herren, wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so hat er die Befürchtung gehegt, daß das Gesetz die Folge haben würde, daß in den besseren Quartieren manches als schamlos bezeichnet wird, was in den Arbeiterkreisen nicht als solches angesehen wird. Ich verstehe nicht, wie man aus den Motiven oder aus dem Tenor des Entwurfs einen solchen Begriff herausfinden kann.

Weiter hat Herr Gaulke die Befürchtung ausgesprochen, daß es dem Richter nicht möglich sein wird, zwischen »unsittlich« und »unzüchtig« immer das Richtige zu treffen. Ich gebe gern zu, daß eine allgemeine Grenzlinie zwischen dem, was künstlerisch erlaubt, und dem, was anfängt, schamlos zu werden, sich nicht leicht ziehen läßt; andererseits aber können wir unseren Richtern das Vertrauen entgegenbringen, daß sie bei der Beurteilung solcher Fälle nicht zu weit gehen werden. Es ist aus alledem, was heute hier vorgebracht worden ist, nachgewiesen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie heute bestehen, als ungenügend zu erachten sind. Es ist doch nur von dem Abgeordneten Gaulke bestritten worden, daß die Unsittlichkeit im allgemeinen im Zunehmen begriffen ist, sonst wurde von allen Seiten über diese Zunahme erheblich geklagt. Nun glaube ich aber, daß gerade nichts die Unsittlichkeit mehr fördert als die Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder. Wenn aber eine solche Gefahr vorhanden ist, dann liegt es zweifellos nahe, daß derselben unter allen Umständen entgegengetreten werden muß. Daß ein Bedürfnis zur Klärung und Ergänzung der bestehenden Bestimmungen vorhanden ist, davon kann man sich durch einen Spaziergang durch die Straßen Berlins überzeugen. Sie werden da in manchen Stadtgegenden überall vor einzelnen Schaufenstern kleine Menschenansammlungen sehen, die größtenteils aus jungen Gymnasiasten, Lehrlingen und auch Töchtern höherer Schulen bestehen, und wenn man näher tritt, sieht man, daß die Neugierde dieser Personen auf bedeutliche Bilder gerichtet ist, die sich im Schaufenster befinden. Haben solche Ausstellungen überhaupt einen Nutzen? Diese Frage müssen wir uns stellen. Ich glaube nicht, daß über-